

• (Wirtschaftliches Hilfsbureau für die Eingerückten.) Um den eingerückten Offizieren und Soldaten die ordnungsmäßige Abwicklung jener privaten Angelegenheiten zu ermöglichen, welche sie vor der Einrückung ins Feld oder vom Felde aus nicht ordnen können, wurden über Anordnung des Ministeriums des Innern die wirtschaftlichen Hilfsbureau zur Erledigung der Privatangelegenheiten der Eingerückten gegründet. Diesen Bureau obliegt es, den Eingerückten sowie deren Angehörigen bei Erledigung derartiger Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Als Angehörige sind jene Personen anzusehen, welche Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag haben, das sind die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwiegereltern, ferner die uneheliche Mutter des Eingerückten und seine unehelichen Kinder. In Wien fungieren als wirtschaftliche Hilfsbureau das wirtschaftliche Landeshilfsbureau der Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße 3, sowie das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde, 9. Bezirk, Peregringasse 2, außerhalb von Wien die Gemeindehilfsbureau (in den meisten Ortsgemeinden) und am Sitze der politischen Behörden erster Instanz, bezw. der Bezirksgerichte die Bezirkshilfs-, bezw. Gerichtsbezirkshilfsbureau.